Hauptsatzung
der Gemeinde Neuenkirchen

Präambel

Auf der Grundlage des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen, amtsangehörige Gemeinde im Amt Landhagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
(2) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen ist "von Blau und Silber geteilt; oben drei sitzende goldene Eichhörnchen, je eine goldene Nuss in den Pfoten haltend; unten ein durchgehendes schwarzes Kreuz, in der Mitte belegt mit einer goldenen Pflugschar".
(3) Die Flagge der Gemeinde Neuenkirchen besteht aus einem siebenmal gleichmäßig von Blau und Weiß längsgestreiften Tuch. In der Mitte des Flaggentuchs liegt das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, wobei der Schild des Wappens drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift "GEMEINDE NEUENKIRCHEN LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD".

§ 2
Ortsteile

Die Gemeinde Neuenkirchen besteht aus den Ortsteilen:
Neuenkirchen, Kieshof Ausbau, Leist I, Leist II und Leist III, Oldenhagen und Wampen.
Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Neuenkirchen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin beruft gemäß § 9 Abs. 5 durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Bei Bedarf kann die Bürgermeisterin die Redezeit einer oder eines Fragenden beschränken. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht zur Verfügung.

(4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden gemäß § 29a KV M-V grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit statt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung können auch mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen. Auf konstituierenden Sitzungen und auf Vorsitzende oder den Vorsitzenden findet Satz 2 keine Anwendung.

§ 5
Hauptausschuss

(1) Es wird ein Hauptausschuss gemäß § 35 Abs. 1 KV M-V gebildet. Er setzt sich aus der Bürgermeisterin und fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung und wird von der Bürgermeisterin bei Bedarf an der Vorbereitung der nächstfolgenden

Gemeindevertretungssitzung beteiligt. Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Gemeindevertretung übertragen worden sind. Er entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

(3) Der Hauptausschuss übernimmt darüber hinaus die Aufgaben des Finanzausschusses (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, laufende Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde) und trifft Entscheidungen bei Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Gemeinde im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin gemäß § 35 Abs. 3 KV M-V.

(4) Ferner entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1000 €.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:
   1. Erwerb von beweglichen Sachen im Wert über 2.000 € bis 5.000 €,
   2. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen bis 500,00 €.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3-5 zu unterrichten.

§ 6
Weitere Ausschüsse

(1) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus fünf Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnerrinnen oder Einwohnern zusammen.

(2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name des Ausschusses / Zusammensetzung	Aufgabengebiet
Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt:	Bauleitplanung, Bauanträge, Verkehr, Umwelt- und Naturschutz, Straßenbau und Wasser- und Abwasserangelegenheiten, Beratung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in klima- und umweltrelevanten Angelegenheiten mit richtungsweisender Bedeutung
Jugend, Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit:	Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Fremdenverkehr, Soziales, Seniorenbetreuung, Kinderbetreuungseinrichtungen Wohnungswirtschaft und Gemeindepartnerschaften

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(4) § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

Außerdem wird ein **Seniorenbeirat** in der Funktion eines Unterausschusses des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit gebildet. Der Seniorenbeirat besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich aus Bürger- und Bürgerinnen der Gemeinde Neuenkirchen zusammen, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Belange aller älteren Einwohnerinnen und

Einwohner der Gemeinde Neuenkirchen gegenüber der Gemeindevertretung. Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirats sind:

1. Aufmerksam machen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren und dessen weitere Verfolgung
2. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren
3. Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren
4. Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Neuenkirchen

Die Besetzung des Seniorenbeirats erfolgt, durch einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung. Der Seniorenbeirat verwaltet die von der Gemeindevertretung für die Seniorenbetreuung bereitgestellten Haushaltsmittel. Ihnen wird eine Entschädigung nach § 8 Abs. 5 gewährt."

§ 7
Bürgermeisterin / Stellvertretung der Bürgermeisterin

(1) Die Bürgermeisterin ist gleichzeitig Vorsitzende der Gemeindevertretung. Sie und ihre Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Stellvertretung ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr.1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie bei Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalt der Wertgrenze von 500,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € je Aufwendungs- und Auszahlungsfall, bei der Aufwendungen und Auszahlungen oberhalb dieser Wertgrenze muss der Hauptausschuss zustimmen. Der Hauptausschuss entscheidet oberhalb dieser Wertgrenzen bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Obergrenze von 2000,- €; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Obergrenze von 5000,-€. Bei Wertgrenzen darüber hinaus ist die Gemeindevertretung zuständig.

3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,-€ sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- €

4. im Rahmen dessen Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- €

5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,- €.

(3) Die Bürgermeisterin entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 10.000,- € (netto) für Bauleistungen
   b) 5.000,- € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100,- €.

3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
   a) 50.000,- € (netto) für Bauleistungen
   b) 25.000,- € (netto) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

(5) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.

(6) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. von 200,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

§ 8
Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.160 €.

(2) Die stellvertretenden Personen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 432,- €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 216,- €
der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse, denen sie angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(5) Die sitzungsbezogene Aufwandentschädigung für andere ehrenamtliche Bürger beträgt 20 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

(7) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von Amtsverwaltung anerkannte Verdienstausfall pauschal bis zur Höhe von 100 € pro Tag ersetzt werden.

(8) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht" auf der Homepage des Amtes Landhagen mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow und Weitenhagen unter: www.landhagen.de öffentlich bekannt gemacht. Unter der Anschrift: Amt Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Neuenkirchen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Landhagen. Das Bekanntmachungsblatt trägt den Namen „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen". Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich. In der aktuellen monatlichen Ausgabe wird der Erscheinungstag der nächstfolgenden Ausgabe bekannt gegeben. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an die Haushalte im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen verteilt. Daneben kann es einzeln oder im Abonnement gegen Entrichtung der Portogebühren über die Amtsverwaltung des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

- Neuenkirchen in der Straße „Am Felde“ in Höhe des Hauses Nr. 1,
- Neuenkirchen am Feuerwehrhaus in Neuenkirchen, Wampener Str. 8
- Neuenkirchen am Gemeindezentrum, Wampener Straße 16
- Neuenkirchen, Dorfstraße 25 A (Neubauten)
- Neuenkirchen, Ernst-Thälmann-Platz
- Wampen neben dem Müllcontainerplatz, Strandstraße, (Buswende)
- Leist I, Karrendorfer Straße, in Höhe des Hauses Nr. 2,
- Leist II, Hauptstraße, (Pferdehof)
- Leist III, Feldstraße,
- in Oldenhagen, Pappelweg, in Höhe des Hauses Nr. 3,
- Kieshof-Ausbau, Ringstraße, (südliche Einfahrt).

(6) Zur Information sind die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Bekanntmachungsblatt „Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen“ zu veröffentlichen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 29.04.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neuenkirchen, d. 26.02.2026

Bürgermeisterin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuenkirchen	Neuenkirchen	alle Fluren	alle Flurstücke
Kieshof Ausbau	Leist	Flur 3	68, 69/1, 69/2, 70, 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75, 76/1, 76/2, 78/1, 78/2, 79, 80, 83, 84/1, 86, 87/1, 89, 90, 96/1, 96/2, 97/1, 97/3, 97/4, 98, 100/1, 101/2, 101/3, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111
Leist I	Leist	Flur 1	alle Flurstücke
Leist II	Leist	Flur 2	alle Flurstücke
Leist III	Leist	Flur 3	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 23/1, 23/2, 24/1, 24/3, 25, 26, 28, 29, 30/2, 30/3, 30/4, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 45/2, 45/3, 45/4, 46/4, 46/5, 46/7, 46/8, 46/9, 47/2, 47/3, 47/4, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 92/1, 95
Oldenhagen	Oldenhagen	alle Fluren	alle Flurstücke
Wampen	Wampen	alle Fluren	alle Flurstücke